

FAQ Einreiseverordnung und Urlaub

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 25. Dezember 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Die Beschlussfassung über die AMS-Richtlinie erfolgt erst Mitte Juni. Erst dann können rechtsverbindliche Auskünfte gegeben werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....2

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen? Was ist bei der Rückreise nach Österreich zu beachten? 4

Was gilt bei der Rückreise nach Österreich aus „sonstigen Staaten/Gebieten“, (das sind jene Staaten, die keine Virusvariantenstaaten sind)? 4

Wie weiß ich, dass ich meinen Urlaub in einem Virusvariantenstaat oder -gebiet verbringe? Was gilt bei der Rückreise nach Österreich in diesem Fall? 7

Kann ich mich durch Vorlage eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Tests bei der Rückreise nach Österreich von der Verpflichtung zur Heimquarantäne freibeweisen? 7

Gelten Sonderregelungen für mitreisende Kinder? 8

Habe ich während der Heimquarantäne Anspruch auf Entgeltfortzahlung? 8

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen? Was ist bei der Rückreise nach Österreich zu beachten?

Ein Urlaub im Ausland ist grundsätzlich möglich.

Ob und unter welchen Bedingungen eine Einreise in das Urlaubsland möglich ist, bestimmt sich nach dessen Regelungen.

Welche **Maßnahmen für die Rückreise nach Österreich aus dem Urlaub** erforderlich sind, ist nach der so genannten „Einreiseverordnung“ des Gesundheitsministers zu beurteilen. Wesentlich dabei ist, ob der Urlaub in den **letzten 10 Tagen** nach der Kategorisierung der „Einreiseverordnung“ in einem (aus epidemiologischer Sicht)

- **Virusvariantenstaat oder -gebiet** (diese werden in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet. Das sind mit Stand 25. Dezember 2021: Angola, Botsuana, Dänemark, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Sambia, Simbabwe, Südafrika und das Vereinigte Königreich) oder
- in einem **sonstigen Staat** oder Gebiet

verbracht wurde.

Was gilt bei der Rückreise nach Österreich aus „sonstigen Staaten/Gebieten“, (das sind jene Staaten, die keine Virusvariantenstaaten sind)?

Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet nach Österreich einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen aufgehalten haben, haben einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis auf SARS-Cov 2 oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitführen. Kann kein erforderliches negatives Testergebnis vorgelegt werden, ist eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt. Das Erfordernis eines negativen Testergebnisses und der Registrierung entfällt bei Nachweis einer Boosterimpfung (siehe unten).

Personen, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen, haben eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Diese Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular darf man sich frühestens 72 Stunden vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren.

Die Quarantänepflicht gilt nicht bei der Einreise zu beruflichen Zwecken im Rahmen eines Besuchs einer internationalen Einrichtung oder im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht. Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind auch Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes verfügen, humanitäre Einsatzkräfte, Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen, Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht (z.B. Ladungen zu Gerichtsverhandlungen) und Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis (z.B. aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen.

Der Nachweis geringen epidemiologischen Risikos kann erbracht werden durch folgende Nachweise:

Impfnachweis:

Für Personen, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency – EMA) zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Eine erfolgte **Zweitimpfung** gilt als Impfnachweis, sofern sie nicht länger als 270 Tage zurückliegt und zwischen dieser und einer vorher erfolgten Impfung mindestens 14 Tage verstrichen sind.
- Bei **Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist**, gilt diese ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung als Impfnachweis.
- Eine **weitere Impfung** (Boosterimpfung) gilt als Impfnachweis, sofern diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt und zwischen dieser und einer vorher erfolgten Impfung mindestens 120 Tage (handelt es sich um eine Impfung

mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, mindestens 14 Tage) verstrichen sind. Der weiteren Impfung (Boosterimpfung) ist ein Nachweis der Zweitimpfung oder einer Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, gleichzuhalten, wenn zusätzlich ein Genesungsnachweis vorliegt.

- **Eine** erfolgte Impfung gilt als Impfnachweis ab dem 22. Tag nach dem Stich für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung, wenn in den drei Wochen vor der Impfung ein positiver PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag.

Als Impf-Nachweis zählt ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument (z.B. gelber Impfpass) über eine Impfung mit einem Impfstoff, der von der EMA zugelassen wurde.

Testnachweis:

Bei Rückreise ist ein molekularbiologischer Test mit negativem Ergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR Test), der nicht älter als 72 Stunden ist, vorzuweisen.

Nur bei Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners kann ausnahmsweise anstelle des PCR-Tests ein Antigen-Test von einer befugten Stelle mit negativem Ergebnis auf SARS-CoV-2 vorgewiesen werden, dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Nachweis der Genesung:

Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise der Genesung gilt z.B. eine ärztliche oder behördliche Bestätigung (z.B. Absonderungsbescheid) in deutscher oder englischer Sprache über eine überstandene Infektion.

Ninjapass:

Im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter gilt auch der sogenannte Ninjapass als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Sofern alle vorgesehenen Testungen der Woche eingehalten werden, gilt dieser auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung der Woche.

Wie weiß ich, dass ich meinen Urlaub in einem Virusvariantenstaat oder -gebiet verbringe? Was gilt bei der Rückreise nach Österreich in diesem Fall?

Virusvariantenstaaten/-gebiete (in Anlage 1 der Einreiseverordnung gelistet) sind derzeit (Stand 25. Dezember 2021): Angola, Botsuana, Dänemark, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Sambia, Simbabwe, und Südafrika und das Vereinigte Königreich.

Bei Rückreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet müssen nach Österreich einreisende Personen einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitführen, eine Registrierung zur Pre-Travel-Clearance (elektronische Registrierung der persönlichen Daten und Reisedaten) vornehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten. Die erforderliche Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular darf man sich frühestens 72 Stunden vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren.

Für Personen, die eine weitere Impfdosis („Booster“) erhalten haben und zusätzlich ein negatives Testergebnis (Gültigkeit 48 Stunden) mitführen, besteht keine Quarantäne und keine Registrierungspflicht.

Kann ich mich durch Vorlage eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Tests bei der Rückreise nach Österreich von der Verpflichtung zur Heimquarantäne freibeweisen?

Ja.

Die bei Rückreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet erforderliche Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Die bei Rückreise aus einem sonstigem Staat oder Gebiet verhängte Quarantäne, die deshalb erfolgte, weil das verlangte negative Testergebnis nicht vorgelegt werden kann, gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt.

Die bei Rückreise aus einem sonstigem Staat oder Gebiet verhängte Quarantäne, die deshalb erfolgte, weil die betroffene Person, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügt, gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Gelten Sonderregelungen für mitreisende Kinder?

Für Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die unter Aufsicht eines Erwachsenen reisen, gelten **Erleichterungen** hinsichtlich der Einreise nach Österreich.

Es entfällt bei der Einreise die Verpflichtung zum Mitführen eines Nachweises einer erfolgten Impfung oder Genesung sowie die Verpflichtung zur Vornahme eines Tests auf SARS-Cov 2. Hinsichtlich der Quarantäne- und der Registrierungspflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht sie reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen als beendet, gilt auch die Quarantäne für sie als beendet.

Im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter gilt auch der sogenannte Ninjapass als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Sofern alle vorgesehenen Testungen der Woche eingehalten werden, gilt dieser auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung der Woche.

Für **alleinreisende Minderjährige** gelten die regulären Einreisebestimmungen wie für Erwachsene.

Habe ich während der Heimquarantäne Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Nein. Für die Dauer der Heimquarantäne aufgrund der Einreiseverordnung gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.